



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 396/15

Federführung:

FB Sicherheit und Ordnung
Referat Nachhaltige Stadtentwicklung

Sachbearbeitung:

Christoph Balzer
Frank Steinert

Datum:

07.10.2015

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Sitzungsdatum</u>	<u>Sitzungsart</u>
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	20.10.2015	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	28.10.2015	ÖFFENTLICH

Betreff: Verkaufsoffene Sonntage 2016
Bezug SEK: Masterplan 3 - Wirtschaft und Arbeit -

Anlagen: Anträge / Plan

Beschlussvorschlag:

Die nachstehende Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

am 03.01.2016 anlässlich des „Ludwigsburger Königstag“ (Ludwigsburg-Innenstadt)
am 20.03.2016 anlässlich des „Märzklopfen“ (Ludwigsburg-Innenstadt)
am 03.04.2016 anlässlich der Saisoneroöffnung „Oldtimer-Sternfahrt“ (Ludwigsburg-Nord
und Monrepos
am 19.06.2016 anlässlich des „Kiesranzenfest“ (Neckarweihingen)
am 09.10.2016 anlässlich des „Kastanienbeutelfest“ (Ludwigsburg-Innenstadt)
am 16.10.2016 anlässlich des Saisonabschlusses der „Oldtimer-Sternfahrt“ (Ludwigsburg-Nord
und Monrepos)

wird genehmigt.

Sachverhalt/Begründung:

1. Satzungstext:

Satzung der Stadt Ludwigsburg vom 28.10.2015
über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg
Ladenöffnungsgesetz (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), in der Fassung der

Bekanntmachung vom 05.03. 2007, geändert durch die Fassung vom 10.11.2009 (GBl. S. 628 vom 17.11.2009) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581,ber. S. 698), hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 2 Nr. 1 LadÖG dürfen die Verkaufsstellen in der **Ludwigsburger Innenstadt** (siehe Plan) aus Anlass des „Ludwigsburger Königstag“ am Sonntag, 03.01.2016 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, aus Anlass des „Märzklopfen“ am Sonntag, 20.03.2016 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, aus Anlass des „Kastanienbeutelfest“ am Sonntag, 09.10.2016 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 2 Nr. 1 LadÖG dürfen die Verkaufsstellen in **Neckarweihingen** aus Anlass des 12. Neckarweihinger „Kiesranzenfest“ am Sonntag, 19.06.2016 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 2 Nr. 1 LadÖG dürfen die Verkaufsstellen in **Ludwigsburg-Nord**, (Gebiet nördlich der Gemarkungsgrenze Asperg bis südlich der L 1133, sowie der Bereich Monrepos und Businesspark) aus Anlass der Saisoneröffnung der „Oldtimer-Sternfahrt“ am Sonntag, 03.04.2016 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, aus Anlass des Saisonabschlusses der „Oldtimer-Sternfahrt“ am Sonntag, 16.10.2016 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Für Apotheken gilt diese Regelung entsprechend. Die Spezialvorschrift des § 4 LadÖG (beschränktes Warenangebot) ist zu beachten.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 15 bzw. als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, 28.10.2015
Stadt Ludwigsburg

gez. Werner Spec
Oberbürgermeister

2. Erläuterung:

Verkaufsoffene Sonntage bieten ein attraktives Einkaufserlebnis im Sinne der strategischen Zielsetzung des Masterplans 3. Dies gilt für die Innenstadt, aber auch für das Einkaufszentrum in Ludwigsburg-Nord sowie den Stadtteilen.

- a) Im Jahr 2016 finden in Ludwigsburg u. a. folgende (traditionelle) Veranstaltungen statt, die Aussteller und Besucher über die Region bzw. Baden-Württemberg hinweg anlocken:

03.01.2016 „Ludwigsburger Königstag“ (Ludwigsburg-Innenstadt)

20.03.2016 „Märzklopfen“ (Ludwigsburg-Innenstadt)

09.10.2016 „Kastanienbeutelfest“ (Ludwigsburg-Innenstadt)
(Namensgebung durch den Ludwigsburger Alleenaufseher David Friedrich Beutel)

Der Ludwigsburger Innenstadt Verein (LUIS) e.V. hat beantragt, anlässlich der vorgenannten Veranstaltungen an den Sonntagen, 03.01.2016, 20.03.2016 und 09.10.2016 einen auf die Innenstadt beschränkten Sonntagsverkauf von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr abhalten zu dürfen.

Eine Woche vor dem Ludwigsburger Königstag werden an ausgewählten Punkten in der Stadt Eisblöcke installiert. Diese werden im Laufe der Woche von professionellen Eiskünstlern zu Kunstwerken verarbeitet. Das Motto ist auch hier „König“ – kann aber von den Künstlern weitestgehend frei interpretiert werden. Die fertigen Skulpturen werden beleuchtet, im Rahmen einer „Eisrallye“ können Besucher alle Eiskunstwerke bestaunen und begleitende gastronomische Angebote genießen. Der Abschluss ist der „Ludwigsburger Königstag“. Besucher sollen mit diesem Angebot für das ganze Wochenende in die Stadt gelockt werden. Das „Märzklopfen“ im Frühjahr ist bereits ein etablierter Termin in Ludwigsburg, ebenso das Kastanienbeutelfest im Herbst.

b) 19.06.2016 „Kiesranzenfest“ (Neckarweihingen)

Das Festkomitee hat beantragt, anlässlich der vorgenannten Veranstaltung am Sonntag, 19.06.2016, einen auf Neckarweihingen beschränkten Sonntagsverkauf von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr abhalten zu dürfen. Auf die inhaltlichen Erläuterungen im Antragsschreiben wird verwiesen.

In den Jahren 2005 bis 2015 fand jeweils das „Neckarweihinger Kiesranzenfest“ mit großem Erfolg statt. Auf Grund des großen Publikumsinteresses findet daher auch im Jahre 2016 in Neckarweihingen o.g. Veranstaltung statt.

c) 03.04.2016 „Saisoneröffnung Oldtimer-Sternfahrt“ (Ludwigsburg-Nord und Monrepos)

16.10.2016 „Saisonabschluss Oldtimer-Sternfahrt“ (Ludwigsburg-Nord und Monrepos)

Im Jahr 2016 finden in Ludwigsburg Nord die Saisoneröffnung und der Saisonabschluss der Oldtimer-Sternfahrt statt.

Für das Center-Management des Breuningerlandes hat die Veranstaltung „Oldtimer-Sternfahrt“ immer ein großes Besucherinteresse gezeigt. Der Handel möchte an diesem Termin festhalten.

Nach § 8 LadÖG dürfen Verkaufsstellen, abweichend von den gesetzlich vorgeschriebenen Ladenschlusszeiten, aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen für max. 5 Stunden geöffnet sein. Diese Ausnahmebestimmung dient dem Versorgungsbedürfnis der auswärtigen Besucher, der Wirtschaftsbelebung und der Gleichbehandlung von Verkaufsstellen und Veranstaltungsbesuchern.

In der für solche Ausnahmen erforderlichen Satzung kann bestimmt werden, dass der Verkauf auf bestimmte Bezirke des Stadtgebiets und bestimmte Handelszweige beschränkt ist.

Nach § 8 Abs. 2 LadÖG muss der Verkauf am Sonntag spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Januar 2002 dürfen auch Apotheken an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmen. Die genannten Bestimmungen gelten entsprechend. Die Spezialvorschrift des § 4 LadÖG (beschränktes Warenangebot) ist zu beachten.

Durch die Satzung besteht keine Verpflichtung zum Offenhalten der Verkaufsstellen und Apotheken.

Die Anhörung von Verbänden und Kirchen ist am 05.10.2015 gestartet worden. Vorliegende Stellungnahmen werden dem Gemeinderat in der Sitzung vorgelegt.

Unterschriften:

Gerald Winkler

Frank Steinert

Verteiler:

**Büro OBM
Referat NSE
FB 20
TEL**